

# Reglement Regionale Sozialbehörde

Die Einwohnergemeinde Rümliigen erlässt gestützt auf Art. 4a) des Organisations- und Verwaltungsreglementes folgendes

## Reglement

zur Übertragung und Erfüllung aller Aufgaben der Regionalen Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung.

Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Rümliigen überträgt der Gemeinde Riggisberg als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

<sup>3</sup> Insbesondere ist sie, respektiv das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen zu veranlassen.

Zusätzliche Leistungen

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde Rümliigen kann der Gemeinde Riggisberg zusätzliche Aufgaben im Bereich des Vormundschaftsrechts (Alimentenbevorschussung und –inkasso, Kindesschutz- und Eheschutzverfahren, Mandatsführungen von Beistand- und Vormundschaften, etc.) übertragen.

<sup>2</sup> Die zusätzlichen Leistungen sind mit der Sitzgemeinde zu vereinbaren und in einem Dienstleistungskatalog festzuhalten.

Unterstellung

### Art. 3

Die Gemeinde Rümliigen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Riggisberg als Sitzgemeinde.

Zusammensetzung der KRSB

### Art. 4

Die Gemeinde Rümliigen entsendet den zuständigen Ressortvorsteher in das von der Sitzgemeinde als Regionale Sozialbehörde eingesetzte Organ, Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB) das auch Sozialbehörde der Gemeinde Rümliigen ist.

Kompetenzen

**Art. 5**

Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenzen zum Abschluss des Vertrages werden an den Gemeinderat delegiert. Dieser schliesst den Vertrag ab und unterzeichnet ihn.

Inkrafttreten

**Art. 6**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

## Genehmigung

Das vorliegende Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe, wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2003 genehmigt.

Rümligen, 24. Juni 2003

EINWOHERGEMEINDE RÜMLIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Eduard Probst

Beat Graf

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich der individuellen und institutionellen Sozialhilfe der Gemeinde Rümligen vom 22. Mai 2003 bis 24. Juni 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 22. Mai 2003, 30. Mai 2003 und 19. Juni 2003 publiziert.

Rümligen, 25. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber

Beat Graf